



Drachenflieger-Club Trier e.V.

Vorsitzender

Sascha Nilius

Im Sonneneck 8

55758 Mackenrodt

Gmund, 19.07.2016 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den
Start- und Landeflächen "Riol", 54340 Riol**

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) ersetzt aufgrund des Antrags des DFC Trier e.V. vom 09.03.2016 die Erlaubnis des DHV gem. § 25 LuftVG vom 1.02.2000, zuletzt geändert am 31.07.2013 als Neufassung, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenflieger-Club Trier e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Riol
Lage: Start- und Landeflächen: Gemarkung Riol
Gemeinde Neumagen - Drohn,
Kreis Bernkastel - Wittlich
2. Flugbetriebsflächen:
Erdrampe (Start): Bezeichnung „Erdrampe Riol“
Koordinaten: N 49°46'52,64" E 06°48'02,15"
Flurnr. 14, Flurst. 6/8
Höhe: 407 m

Höhendifferenz: 285 m

Startrichtung: Nord

Fluggeräte: HG / GS

Eignung: B-Lizenz, keine Doppelsitzer

Bemerkung: Erdrampe. Anspruchsvoller Startplatz für Gleitschirme. Überflug der Autobahn mit mind. 100m Höhe.

Landeplatz

Bezeichnung: „Landeplatz Riolf“

Koordinaten: N 49°47'30,33" E 06°48'03,66"

Flurnr. 4, Flurst. 122/4

Höhe: 122 m

Höhendifferenz: 285

Landerichtung: Je nach Windrichtung - durch Geländehalter festgelegt.

Fluggeräte: HG / GS

Eignung: B-Lizenz, keine Doppelsitzer

Bemerkung: Im Landeanflug möglichst nicht über Wasserskianlage.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur bei nördlichen Winden durchgeführt werden.
2. Die Windverhältnisse müssen eine Startüberhöhung erwarten lassen und das sichere Überfliegen der Autobahn in ausreichender Höhe gewährleisten. Daher sind Starts nur bei ausreichendem Gegenwind zulässig.
3. Für Gleitschirmpiloten: Die Gleitschirmpiloten benötigen auf der Erdrampe besonders hohe Anforderungen hinsichtlich der Starttechnik. Daher dürfen nur erfahrene Piloten in Abstimmung mit dem Geländehalter Gleitschirmstarts durchführen.
4. Ist keine Startüberhöhung zu erfliegen, ist unverzüglich und rechtzeitig der Landeplatz in Riol anzufliegen.
5. Zur Autobahn ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 100 m einzuhalten. Geräteleistung und Pilotenkönnen müssen dies gewährleisten.
6. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung durch den Geländehalter in die speziellen Gelände- und Landeverhältnisse (Start- und Landeflächen).
7. Ausbildungsflüge und Doppelsitzerflüge sind nicht gestattet.
8. Der Bescheid der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 25.01.1999 ist Bestandteil der luftrechtlichen Erlaubnis.
9. Die Landeeinteilung sollte nach Möglichkeit nicht über der Wasserskianlage erfolgen. Dies gilt insbesondere für Hängegleiter.
10. Die Abspannung der Wasserskimasten ist zu markieren (z.B. mit Flatterband).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
-

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Die Außenstart- und -landeurlaubnis „Riol“ für Hängegleiter gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 1.2.2000 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Am 31.07.2013 wurde die Erlaubnis erweitert auf eine neue Landefläche an der Freizeitsportanlage (Wasserski) in Riol.

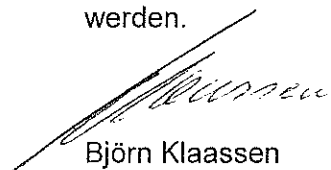
Mit Datum des 9.3.2016 beantragte der DFC Trier e.V. die Erweiterung der Erlaubnis auf Gleitschirmflugbetrieb. Das Gelände wurde ebenfalls am 9.3.2016 besichtigt und dahingehend überprüft. Es handelt sich um einen für Gleitschirm-piloten anspruchsvollen Startplatz. Aufgrund der in den letzten Jahren immer weiter zunehmenden Geräteleistung der Gleitschirme ist der Flugbetrieb mit Hängegleitern zu vergleichen. Das sichere Überfliegen der Autobahn mit ausreichender Höhe ist möglich, wenn die in der Erlaubnis beschriebenen Auflagen eingehalten werden. Daher kann die Erlaubnis auf Gleitschirmflugbetrieb erweitert werden.

Der Flugbetrieb in den letzten 15 Jahren mit Hängegleitern verlief problemlos und ohne Beanstandung.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

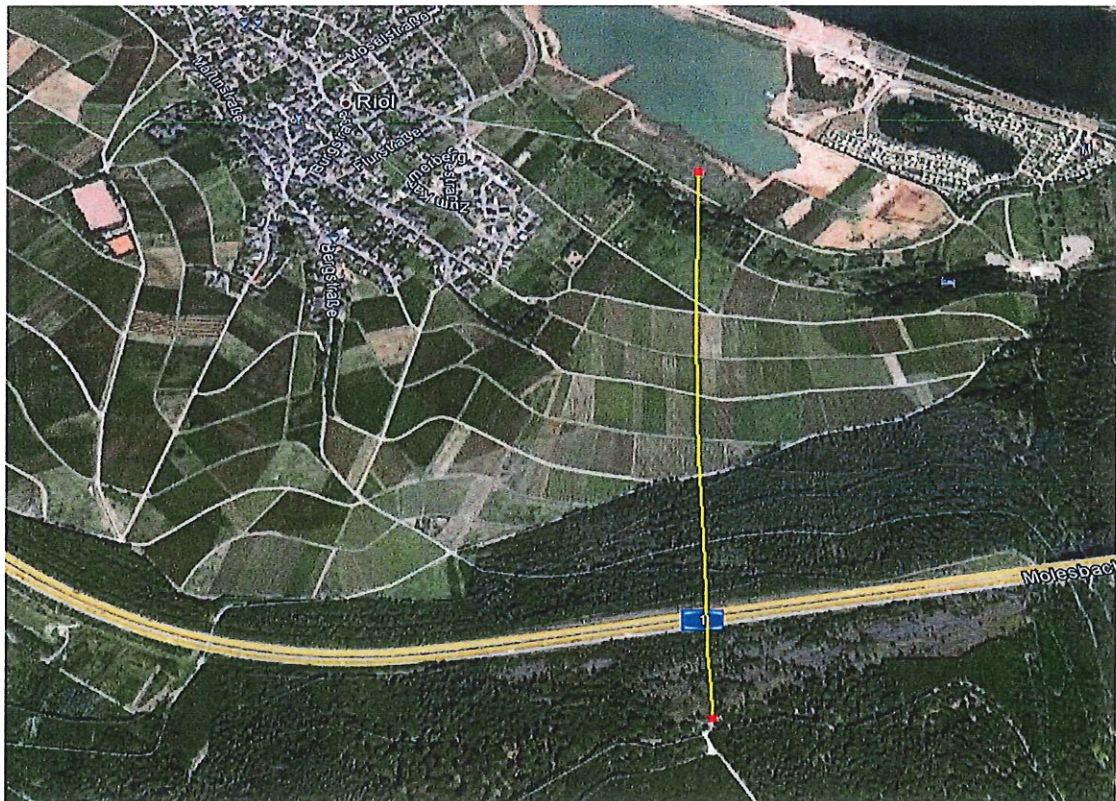
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Masten der Anlage



Flugstrecke Rioli